

22. Inwieweit kann ein geschiedener Ehegatte nach dem Tode des anderen im Wiederaufnahmeverfahren die Aufhebung des rechtskräftigen Scheidungsurteils erreichen?

BPD. § 579 Nr. 4, § 628.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Oktober 1935 i. S. Frau R. (Rl.) w. R. u. a. (Wekl.). IV 169/35.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Urteil des Landgerichts in Karlsruhe vom 22. Oktober 1929 ist die Ehe der Klägerin mit Friedrich R. auf ihre Klage und auf die Widerklage des Ehemannes aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden. Das Urteil ist durch Zurücknahme der von der Klägerin eingelegten Berufung am 14. Dezember 1929 rechtskräftig geworden. Der Ehemann ist am 19. September 1931 in der Anstalt, in die er wegen progressiver Paralyse eingeliefert worden war, gestorben. Die Klägerin hat unter Bezugnahme auf die Tatsache, daß er durch Urteil des Schöffengerichts vom 27. Mai 1926 wegen Sittlichkeitsverbrechens verurteilt, im Wiederaufnahmeverfahren aber durch Urteil der Strafkammer vom 3. März 1934, also nach seinem Tode, wegen mangelnden Nachweises der Zurechnungsfähigkeit freigesprochen worden ist, die vorliegende, gegen die aus der Ehe mit R. hervorgegangenen Kinder als seine Erben gerichtete Nichtigkeitsklage mit dem Antrage erhoben, das Scheidungsurteil aufzuheben und die Hauptsache für erledigt zu erklären. Sie stützt die Klage auf § 579 Nr. 4 BPD., indem sie behauptet, der Ehemann sei zur

Zeit der Erteilung der Prozeßvollmacht und während der ganzen Dauer des Scheidungsverfahrens wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig, also in jenem Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten gewesen. Das Landgericht hat die Klage wegen mangelnden Beweises der Prozeßunfähigkeit des R. abgewiesen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß R. während des ganzen Scheidungsverfahrens, insbesondere bei der Ausstellung der Prozeßvollmacht, geschäftsunfähig und danach auch prozeßunfähig gewesen ist, gelangt aber zur Bestätigung des landgerichtlichen Urteils, indem es den § 628 ZPO. dahin auslegt, daß nach dem Tode eines Ehegatten der Überlebende mit der Nichtigkeitsklage nicht mehr die Aufhebung des früheren Scheidungsurteils erreichen könne. Die Revision der Nichtigkeitsklägerin führte zur Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und in der Sache zur Aufhebung des Scheidungsurteils und Abweisung der Scheidungsklage und Scheidungswiderklage.

Gründe:

Nach § 628 ZPO. ist in Ehesachen, wenn einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils stirbt, der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Soweit das Berufungsgericht annimmt, daß diese Vorschrift auch im Wiederaufnahmeverfahren Anwendung zu finden hat, ist ihm beizutreten. Der erkennende Senat hat in dem auch vom Berufungsgericht angezogenen Urteil in JW. 1924 S. 908 Nr. 4 ausgesprochen, daß im Sinne jener Vorschrift dem Fall des Todes vor der Rechtskraft des Urteils der Fall gleichzustellen ist, daß nach dem Tode eines der rechtskräftig geschiedenen Ehegatten der andere die Beseitigung des rechtskräftigen Scheidungsurteils im Wiederaufnahmeverfahren betreibt. Dagegen kann dem Berufungsgericht in der Beurteilung der Tragweite des § 628 ZPO. nicht gefolgt werden. Die Vorschrift, so meint es, enthalte den grundsätzlichen Gedanken, daß der Personenstand eines verstorbenen Ehegatten durch ein Scheidungs- oder Anfechtungsurteil nicht mehr verändert werden solle. Daraus folge, daß nach dem Tode eines Ehegatten der andere im Wiederaufnahmeverfahren die Aufhebung des rechtskräftigen Scheidungsurteils mit der Wirkung, daß der frühere Personenstand des Verstorbenen wiederhergestellt werde, nicht mehr erreichen könne.

Die Ansichten darüber, ob und inwieweit ein die Scheidung aussprechendes Urteil nach dem Tode eines der früheren Ehegatten im Wiederaufnahmeverfahren beseitigt werden könne, sind geteilt. Im Anschluß an das Urteil des II. Zivilsenats (RGZ. Bd. 118 S. 73) halten Walzmann (Zeitschr. f. Deutsch. Zivilprozeß Bd. 52 S. 334) und Boetticher (ebenda Bd. 56 S. 211) eine solche Beseitigung im Wege des Nichtigkeits- oder Restitutionsverfahrens mit der Maßgabe für möglich, daß keine andere Sachentscheidung ergehen könne, sondern der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären sei. Diese Ansicht wurde von Stein-Jonas in den früheren Auflagen des Kommentars zur ZPO. (§ 629 Bem. IV) geteilt. In einer späteren Entscheidung hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts (ZB. 1930 S. 1001 Nr. 17) den (von Boetticher a. a. O. bekämpften) Standpunkt eingenommen, daß mit einer (dort auf § 580 Nr. 7b ZPO. gestützten) Restitutionsklage eine Aufhebung des Scheidungsurteils nach dem Tode eines der früheren Ehegatten vom anderen nicht mehr erreicht werden könne, und diese Ansicht wird in der neuesten (15.) Auflage des Kommentars von Stein-Jonas (§ 629 Bem. IV) nunmehr für das Wiederaufnahmeverfahren überhaupt vertreten.

Ob und inwieweit dieser Ansicht bezüglich der Restitutionsklage beizutreten wäre, kann dahingestellt bleiben. Der hier vorliegende Fall einer Nichtigkeitsklage aus § 579 Nr. 4 ZPO. bedarf jedenfalls einer anderen Beurteilung. Diesen Standpunkt hat der erkennende Senat bereits in dem erwähnten Urteil in ZB. 1924 S. 908 Nr. 4 eingenommen. Krüdmann (in der Besprechung des Urteils a. a. O.) und Walzmann (a. a. O.) sind derselben Ansicht. Auch nach wiederholter Prüfung hält der Senat daran fest.

Über die Tragweite des § 628 ZPO. ist bereits in jenem Urteil unter Hinweis auf die Motive zum BGB. Bd. 4 S. 63 ausgeführt, die Vorschrift wolle nur ausschließen, daß, nachdem mit dem Tode eines Ehegatten während des Ehestreites das die Grundlage und den Gegenstand des Streites bildende Rechtsverhältnis weggefallen ist, noch in der Sache selbst über den Bestand der Ehe (oder die Herstellung des ehelichen Lebens) entschieden werde. Danach steht die Vorschrift einer Klageabweisung aus rein verfahrensrechtlichen Gründen nicht entgegen. Ergeben sich also beispielsweise im Scheidungsverfahren zuverlässige Anzeichen dafür, daß der eine

Ehegatte schon bei Beginn des Verfahrens und weiter bis zu seinem Tode prozeßunfähig war, so ist die für oder gegen seine Erben fortgesetzte Scheidungslage ungeachtet der Vorschrift des § 628 ZPO. aus verfahrensrechtlichen Gründen abzuweisen. Die Entscheidung kann nicht anders ausfallen, wenn, wie hier, die Nichtigkeitsklage nach dem Tode eines der geschiedenen Ehegatten gegen dessen Erben mit der Begründung erhoben wird, daß der Verstorbene geschäftsunfähig und im früheren Scheidungsverfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten gewesen sei. Das Scheidungsurteil ist daher, sofern die Begründung der Nichtigkeitsklage zutrifft, aufzuheben und auf Abweisung der Scheidungslage zu erkennen.

Damit setzt sich der erkennende Senat mit dem erwähnten Urteil des II. Zivilsenats in JW. 1930 S. 1001 Nr. 17 nicht in Widerspruch. Die Ausführungen jenes Urteils betonen ausdrücklich, daß sich der dort entschiedene Fall von dem Fall der Nichtigkeitsklage aus § 579 Nr. 4 ZPO. dadurch unterscheidet, daß die Restitutionsklage auf eine Änderung der Sachentscheidung in einem an sich nicht mangelhaften Verfahren abziele, während es sich im Nichtigkeitsverfahren nach § 579 Nr. 4 ZPO. um die Beseitigung des Scheidungsurteils wegen unwirksamen Prozeßierens, also aus prozeßrechtlichen Gründen, handele, ohne daß eine Sachentscheidung zu erfolgen hätte. Was die zutreffende Bemerkung von Walzmann (a. a. O.) anlangt, daß auch die Wiederaufnahmeklage eine Beschwerung des Klägers voraussetze, so ist diese Voraussetzung im vorliegenden Falle gegeben; denn durch das im früheren Verfahren ergangene Scheidungsurteil ist die Ehe der Nichtigkeitsklägerin auch auf die Widerklage des inzwischen verstorbenen Ehemannes aus Verschulden der Nichtigkeitsklägerin geschieden worden.

Hiernach kann das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden. Da das Berufungsgericht tatsächlich unanfechtbar und rechtlich bedenkenfrei feststellt, daß R. während des ganzen früheren Scheidungsverfahrens, insbesondere auch schon zur Zeit der Ausstellung der Prozeßvollmacht, geschäftsunfähig, also auch prozeßunfähig gewesen ist, kann im Revisionsverfahren endgültig entschieden werden. R. war nach diesen Feststellungen des Berufungsgerichts im früheren Scheidungsverfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten. Eine nachträgliche Genehmigung der Prozeßführung durch ihn kann wegen seiner Geschäftsunfähigkeit, die bis

zu seinem Tode bestanden hat, nicht in Frage kommen. Die Besonderheit der Nichtigkeitsklage aus § 579 Nr. 4 ZPO. bringt es mit sich, daß es bei der Abweisung der Scheidungswiderklage nicht bewenden kann, sondern auch die Scheidungsklage der Nichtigkeitsklägerin abzuweisen ist, da das Scheidungsverfahren im ganzen mit dem prozessualen Mangel der Prozeßunfähigkeit des Beklagten behaftet war. Darin liegt keine Überschreitung der Anträge der Nichtigkeitsklägerin. Denn das Wesentliche ist die ihrem Antrage entsprechende Aufhebung des früheren Scheidungsauspruchs. Aus dem Grunde dieser Aufhebung ergibt sich die Abweisung der Scheidungsklage und der Widerklage unter verfahrenrechtlichen Gesichtspunkten von selbst.